



Bekanntmachung
über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Nachschätzung 2019 bis 2020 gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes
(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen

Flurbereinigungsverfahren Bohmte Nord: Welplage und Herringhausen teilweise

werden in der Zeit vom **23. März 2021** bis **22. April 2021** in den Diensträumen des Finanzamts **Osnabrück-Land** während der Dienststunden offen gelegt.

Aufgrund der Coronapandemie ist eine Einsichtnahme in die Ergebnisse der Bodenschätzung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Das Finanzamt Osnabrück-Land ist derzeit für den Publikumsverkehr bis Ende März 2021 geschlossen. Eine Verlängerung ist nicht absehbar. Daher setzen sich interessierte Eigentümer für eine Einsichtnahme bitte mit Frau Lorenz unter der Telefonnummer **0541/5842-139** in Verbindung. Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige setzt sich anschließend zur Festlegung des Termines und zur Erläuterung der weiteren Vorgehensweise unter den entsprechenden Hygienebedingungen in Verbindung.

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des **25. Mai 2021** beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Osnabrück, den 24. Februar 2021

Der Vorsteher des Finanzamts